

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Internationalen Tage der Hochschule Niederrhein

Stand: 15.01.2020

PRÄAMBEL

Diese AGB gelten, sobald die Hochschule Niederrhein (nachfolgend auch "HN" genannt) Veranstalterin der Internationalen Tage ist. Die Internationalen Tage bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich über ein Studium oder ein Praktikum im Ausland zu informieren. Diese Veranstaltung bietet außerdem eine gute Möglichkeit, wichtige Kontakte zwischen Studierenden, Mitarbeitenden des International Office und den Organisationen herzustellen.

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung zu den Internationalen Tagen der HN erkennt der Aussteller diese AGB an. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Angestellten, Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen über den Inhalt der AGB zu informieren.

2. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die HN. Die HN ist berechtigt, Anmeldungen ohne schriftliche Begründung abzulehnen.

Anmeldeverfahren: Die Internationalen Tage finden einmal pro Studienjahr statt. Sobald die Termine festgelegt wurden, werden diese auf der Website der Hochschule Niederrhein – International Office (www.hs-niederrhein.de/internationale-tage) veröffentlicht. Es können maximal fünf Aussteller zugelassen werden. Die Plätze werden grundsätzlich nach dem Prinzip „first come – first served“ vergeben. Im Sinne des Service für die Studierenden hat die Hochschule im Einzelfall das Recht, zuerst eingegangene Anmeldungen abzulehnen, um später eingegangene Anmeldungen zuzulassen, die das Informationsangebot für die Studierenden erweitern und dadurch verbessern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung.

Die Anmeldung erfolgt per Email an: Katharina.Tsang@hs-niederrhein.de

Mit Eingang der Bestätigungs-Mail über die Zulassung ist der Vertragsabschluss zwischen der HN und dem Aussteller vollzogen. Ein Konkurrenzausschluss wird von der HN nicht zugesagt. Nicht zugelassen sind Ausstellung und Handel nicht angemeldeter und nicht zugelassener Waren.

3. Absage der Veranstaltung

Die HN behält sich das Recht vor, die Internationalen Tage jederzeit abzusagen. Alle bis dahin angemeldeten Aussteller werden unverzüglich informiert.

Die bis dahin angefallenen Kosten der Aussteller werden von diesen selbst getragen. Schadenersatzansprüche aufgrund der Absage der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

4. Kündigung, Rücktritt

Der Aussteller hat das Recht, jederzeit vor der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

5. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen, Untervermietung

Der Aussteller (Hauptaussteller) ist verpflichtet, alle Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Firmen der HN zu benennen. Das Vertragsverhältnis kommt nur mit dem Hauptaussteller zustande. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen sind Firmen, die mit Produkten und eigenem Standpersonal (Mitaussteller) bzw. nur mit Produkten (zusätzlich vertretene Firmen) auf dem Stand eines Ausstellers neben diesem ausstellen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der HN den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

6. Aufbau und Abbau des Standes

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage des Ausstellungsbereiches.

Der Aufbau/Abbau kann eine Stunde vor bzw. nach der Veranstaltung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der HN.

Der Aufbau muss vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Andernfalls kann die HN über die Fläche anderweitig verfügen. Der Abbau kann erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

Erscheint ein zugelassener Aussteller nicht, haftet er gleichwohl für entstandene Kosten (Dekoration etc.).

Überschreitungen der Fläche sind nicht möglich oder bedürfen im Vorfeld der schriftlichen Genehmigung durch die HN. Die maximale Bauhöhe der Stände beträgt 2,50 m, sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde. Eine mehrgeschossige Bauweise ist nicht erlaubt.

Die Fläche, die Ausstellung, der Stand etc. sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in deutlich erkennbarer Weise mit Name und Anschrift des Ausstellers zu versehen. Die Ausstattung des Standes im Rahmen des ggf. vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die optischen Vorgaben der HN sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

Stände und Ausstellungen sind so aufzubauen, dass keine Sichtbehinderung entsteht, insbesondere zum Nachbarstand. Geräusche, Licht und Gerüche dürfen die Nachbarstände oder die Veranstaltung nicht stören. Die HN kann im Einzelfall etwaige Aktionen untersagen.

Alle für den Aufbau und die Dekoration verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102). Stellt die HN Verstöße fest und ist der Aussteller nicht zur sofortigen Abhilfe bereit oder in der Lage, kann die HN die beanstandeten Teile auf Kosten des Ausstellers entfernen.

Fluchtwege/ Rettungswege/ Rettungsanfahrten, Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten etc.) und Hinweisschilder dürfen nicht zugebaut oder verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke für Anschlüsse jeglicher Art (Elektro, Telefon, EDV etc.).

Der Einbau von Fundamenten, Bohrungen und Verankerungen in Boden, Decken und Wänden oder sonstige baulichen Veränderungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Ein unmittelbares Bemalen, Beschriften oder Bekleben, einzelner Bestandteile oder des Zubehörs ist nicht gestattet. Für Beschädigungen jeglicher Art – auch infolge genehmigter Veränderungen – haftet der Aussteller für sich, etwaige Mitaussteller und Beauftragte. Erforderlich werdende Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten werden ausschließlich durch die HN bzw. dessen Vertragsfirmen ausgeführt. Für Schäden im Freigelände gelten vorstehende Ausführungen sinngemäß.

Die HN behält sich beim Aufbau und bei der Anbringung von Schildern etc. ein Änderungsrecht vor. Sie ist berechtigt, ohne vorherige Abmahnung Stände zu schließen, die eine Gefahr darstellen. Die Kosten trägt der Aussteller.

Die HN kann bei schweren, auch nach Abmahnung fortgesetzten Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder bei Verhaltensweisen von Ausstellern, Personal oder Beauftragten der Aussteller, die einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gefährden, den Aussteller von der Veranstaltung verweisen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Aussteller mit Maßnahmen der Werbung gegen gesetzliche Vorschriften, geltendes Recht, die guten Sitten oder den Veranstaltungszweck verstößt.

Der Aussteller haftet für alle direkten und indirekten Folgen der Nichteinhaltung vertraglicher und/oder gesetzlicher Bestimmungen.

7. Betrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, während der ganzen Dauer der Veranstaltung, den Stand, zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Reinigung der Fläche obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und zu entsorgen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden ihm nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Feste und ähnliche Veranstaltungen am Stand des Ausstellers dürfen aus Sicherheitsgründen nur durchgeführt werden, wenn die HN dies zuvor schriftlich gestattet hat.

Der Alkoholausschank am Stand ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HN erlaubt. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.

8. Bewachung

Die HN übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, der Exponate und sonstiger dort eingebrachter Gegenstände – auch während der Auf- und Abbauzeiten – ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird ihm empfohlen.

9. Werbung

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb der Fläche des Ausstellers erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der HN.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art, die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten und Moden – auch zu Werbezwecken – bedarf der schriftlichen Erlaubnis der HN. Dies ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der HN zu beantragen.

Die HN kann Anträge ablehnen oder auch bereits erteilte Genehmigung einschränken oder widerrufen.

Für etwaige GEZ-Gebühren ist der Vorhalter des jeweiligen Gerätes verantwortlich. GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Ausstellers und werden separat in Rechnung gestellt.

10. Sicherheitsbestimmungen, Anschlüsse

Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Werden Schutzvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes ersichtlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparente Sicherungsvorrichtungen mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Original- oder Schutzvorrichtungen sind mit auszustellen.

Bei lärm erzeugenden Demonstrationen über 75 dBA (z.B. von schnell laufenden Motoren oder Automaten) durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Installationen jeglicher Art dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Soweit entsprechende Anschlüsse gewünscht werden, ist dies bei der Anmeldung bekannt zu geben. Die HN vermittelt den Auftrag im Namen und für Rechnung des Ausstellers an eigene Vertragsfirmen. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Die HN haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- Wasser-/Abwasser- Gas und Druckluftversorgung. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen Versorgungsunternehmens – nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und solcher Anschlüsse entstehen, die nicht von durch die HN zugelassenen Installationsfirmen hergestellt wurden. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Betrieb von Geräten entstehen, die nicht den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

11. Haftpflichtversicherung

Die Haftung des Ausstellers ist in den Versicherungen der HN nicht mitversichert. Den Ausstellern wird dringend der Abschluss einer angemessenen eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

12. Datenschutz, Urheberrecht, Markenrecht

Die HN hat das Recht, Zeichnungen, Bild- und Tonaufnahmen von Ständen, den dort befindlichen Personen, Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die HN darf die oben genannten Werke für Druckerzeugnisse, auf der Homepage und in den sozialen Medien der Hochschule zum Zwecke der Berichterstattung und Werbung zeitlich unbegrenzt nutzen. Die HN hat außerdem das Recht, den Namen und das Logo des Ausstellers zum Zwecke der Berichterstattung auf der Homepage der Hochschule Niederrhein, in sozialen Medien oder in Druckerzeugnissen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu nutzen. Der Aussteller hat seine Mitarbeiter/innen im Sinne des Datenschutzes über diese Vereinbarung zu informieren; darüber hinaus ist der Aussteller dazu verpflichtet, nur solche Angestellten, Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen einzusetzen, die ihre wirksame Einwilligung für die Nutzung im Sinne dieses Paragraphen gegenüber dem Aussteller abgegeben haben.

Der Aussteller ist darüber unterrichtet, dass die HN die ihr im Rahmen und zur Erfüllung der Vertragsbeziehung bekanntgegebenen Daten des Ausstellers nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung automatisiert verarbeitet.

13. Haftung der HN

Schadensersatzansprüche gegen die HN oder ihre Mitarbeiter/innen sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten haftet die HN für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus ersparten Aufwendungen, wegen Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf Ersatz sonstiger Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens der HN sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung der HN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer/innen, Vertreter/innen und Erfüllungsgehilfen der HN.

14. Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen sind nur nach anschließender schriftlicher Bestätigung der HN rechtsverbindlich.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der HN, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Krefeld.